

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3032/76, 3033/76 und 3034/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

»EG-Dok. S/1015/77 (E 7)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3032/76, 3033/76 und 3034/76 des Rates¹⁾ vom 9. Dezember 1976 sehen eine Zollregelung für die Einfuhr von Sherry-, Malaga-, Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weinen der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien, nur für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vor. Diese Regelung gilt für das Jahr 1977. Ab 1. Juli 1977 sind für die Einfuhren dieser Waren in die drei neuen Mitgliedstaaten gemäß der Beitrittsakte²⁾ die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsätze anzuwenden. Von diesem Tage ab sollte die Einfuhrregelung für die betreffenden Waren in der ganzen Gemeinschaft einheitlich sein. Deshalb sollten die obengenannten Verordnungen geändert werden, um es den neuen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, an der vorgenannten Zollregelung teilzuhaben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3032/76 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 werden die Mengen von 40 000 hl und 210 000 hl für die Sherry-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1 und der Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1 auf 74 000 hl bzw. 447 500 hl erhöht.

2. Artikel 2, Absätze 2 und 3, erhalten folgende Fassung:

„2. Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

Sherry-Weine der Tarifstellen		
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1
Deutschland	5 500	13 100
Benelux	24 200	154 560
Dänemark	6 800	15 200
Frankreich	300	170
Irland	1 400	3 800
Italien	2 000	170
Vereinigtes Königreich	19 000	171 000
Insgesamt	59 200	358 000

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 14 800 bzw. 89 500 hl, bildet die Reserve.“

¹⁾ ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 13, 19

²⁾ ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3033/76 wird wie folgt geändert: Artikel 2, Absätze 2 und 3, erhalten folgende Fassung:

- „2. Die erste Rate von 13 000 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	6400 hl,
Benelux	3500 hl,
Dänemark	200 hl,
Frankreich	400 hl,
Irland	200 hl,
Italien	1700 hl,
Vereinigtes Königreich	600 hl.

3. Die zweite Rate in Höhe von 2000 hl bildet die Reserve.“

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 3034/76 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 wird die Menge von 15 000 hl für die Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C I a), ex 22.05 C II a) und ex 22.05 C III a) 2 auf 18 500 hl erhöht.

2. Artikel 2, Absätze 2 und 3, erhalten folgende Fassung:

- „2. Die erste Rate von 14 800 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	2190 hl,
Benelux	3840 hl,
Dänemark	846 hl,
Frankreich	450 hl,
Irland	140 hl,
Italien	5520 hl,
Vereinigtes Königreich	1820 hl.

3. Die zweite Rate in Höhe von 3700 hl bildet die Reserve.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 183/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Haushaltsposten: | Kapitel 12 Artikel 120 |
| 2. Juristische Grundlage: | Artikel 43 et 113 |
| 3. Titel der Tarifmaßnahme: | Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates betreffend die Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3032/76, 3033/76 und 3034/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zollltarifs, mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977) |
| 4. Ziele des Vorhabens: | Ausweitung der vertraglichen Zollmaßnahmen auf drei neue Mitgliedstaaten |
| 5. Berechnungsmethode: | — Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs: ex 22.05 C
— Kontingentsmenge(n): 275 000 hl
— Kontingentszollsatz: von 5,4 RE/hl bis 11,9 RE/hl
von 12,5 RE/hl bis 17 RE/hl
— Zollsatz des Gemeinsamen Zollltarifs: |
| 6. Einnahmeverlust: | 1,9 Mio RE bis 2 Mio RE, je nach Nutzung des Kontingents |

Begründung

1. Aufgrund einer 1970 gelegentlich der Zeichnung des Abkommens EWG/Spanien eingegangenen Verpflichtung eröffnet die Gemeinschaft jedes Jahr jährliche Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetzten Zollsätzen für bestimmte, nachstehend genannte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C III des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien:

— Sherry-Weine:

- 40 000 hl, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, zu Zollsätzen von 5,4 und 5,8 RE/hl,
- 210 000 hl, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Litern, zu Zollsätzen von 5,5 und 6,0 RE/hl;

— Malaga-Weine:

- 15 000 hl, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, zu Zollsätzen von 8,5 und 9,5 RE/hl;

— Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, zu Zollsätzen von 8,4 / 9,8 / 11,9 RE/hl.

Diese Gemeinschaftszollkontingente betreffen nur die Einfuhren der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und gelten zur Zeit für das Jahr 1977¹⁾.

2. Das besondere Zollregime, das die drei neuen Mitgliedstaaten auf die Einfuhren dieser Waren aus Spanien anwenden, endet am 30. Juni dieses Jahres. Tatsächlich muß ab 1. Juli 1977 das Einfuhrregime in der ganzen Gemeinschaft einheitlich sein, da gemäß der Beitrittsakte und insbesondere ihrem Artikel 59, die neuen Mitgliedstaaten von diesem Tage

an die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsätze auf die Einfuhren der in Rede stehenden Waren anwenden müssen.

3. Nun scheint es schwierig, von der Hypothese auszugehen, daß das Zusatzprotokoll, das seit dem 6. Mai 1977 zwischen der Gemeinschaft und Spanien verhandelt wird, ab 1. Juli 1977 anwendbar sein könnte. In dieser Sachlage ist die Kommission der Ansicht, daß die Gemeinschaftszollkontingente auf die drei neuen Mitgliedstaaten ausgeweitet werden müssen. Ebenso müssen die Mengen der betreffenden Weineinfuhren der drei neuen Mitgliedstaaten während des zweiten Halbjahres des laufenden Jahres berücksichtigt und die Kontingentsmengen entsprechend erhöht werden.

Dies führt zu folgenden Erhöhungen:

- um 34 000 hl für Sherry-Weine, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger,
- um 237 000 hl für Sherry-Weine, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Litern,
- um 3500 hl für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger.

Regelgemäß ist ein Teil jeder dieser Zusatzmengen auf jeden der drei Mitgliedstaaten aufzuteilen, während der andere Teil der schon bestehenden Gemeinschaftsreserve zugeschlagen wird.

4. Diese Tarifmaßnahme mußte ab 1. Juli 1977 angewendet werden. Ihre schnellstmögliche Billigung ist geboten.

5. Dies ist Gegenstand des anliegenden Vorschlages.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 9